



Kernerwartungen des Landkreistags Baden-Württemberg an die Breitbandpolitik des Landes

- beschlossen vom Präsidium des Landkreistags Baden-Württemberg
am 03. Mai 2018 in Stuttgart -

Die Digitalisierung ist eine der wesentlichen Zukunftsherausforderungen. Sie verändert alle Lebens- und Wirtschaftsbereiche nachhaltig. Um die vielfältigen Chancen der Digitalisierung nutzen und den digitalen Wandel im Interesse der Menschen wie auch der Wirtschaft erfolgreich meistern zu können, bedarf es als Grundvoraussetzung einer flächendeckenden gigabitfähigen Breitbandinfrastruktur. Aus dieser Prämisse leiten sich folgende Kernerwartungen an die Breitbandpolitik des Landes Baden-Württemberg ab:

1. Das Land verpflichtet sich auf das Ziel, bis zum Jahr 2025 flächendeckend eine gigabitfähige Breitbandinfrastruktur zu realisieren. Infrastrukturziel ist flächendeckendes Fibre to the building (FTTB), und zwar tatsächlich bis in jedes privat, gewerblich, behördlich oder öffentlich genutzte Gebäude. Das Land legt hierzu kurzfristig eine detaillierte Meilensteinplanung vor.
2. Das Land schafft Planungssicherheit, indem es – unter Einbeziehung der Bundesmittel, aber unabhängig von deren konkreten Höhe – für den Zeitraum bis 2025 ein Gesamtfördervolumen von 2 Mrd. EUR für Baden-Württemberg fest garantiert. Das Land fördert den Breitbandausbau zielorientiert – unabhängig von der im konkreten Fall gewählten Modellvariante (Betreiber-, Wirtschaftlichkeitslücken- oder „Misch“-Modell).
3. Das Land wird künftig nur noch den FTTB-Ausbau fördern. Allerdings genießen bereits begonnene Investitionen Vertrauensschutz, sodass sie auf Basis der erfolgten Bewilligungen und Netzbetriebsausschreibungen zu Ende geführt werden können.
4. Das Land muss dafür sorgen, dass ein begonnener oder bereits realisierter Fibre to the curb (FTTC)-Ausbau konsequent fortentwickelt werden kann. Hierfür bedarf es einer passgenauen Förderung.

5. Das Land setzt sich mit höchster Priorität gegenüber der Europäischen Union dafür ein, dass die Aufgreifschwelle für die Förderung auf 250 MBit/s (symmetrisch), mindestens aber auf 100 MBit/s (symmetrisch), angehoben werden darf.
6. Das Land stellt kurzfristig sicher, dass ein Gebiet fördertechnisch nur dann als nicht unterversorgt einzustufen ist, wenn die Aufgreifschwelle flächendeckend für alle Anschlüsse im Gebiet auf Dauer überschritten wird und dies in einem qualifizierten Messverfahren öffentlich nachgewiesen wurde.
7. Aus Vertrauensschutzgründen und im Vorgriff auf die Notifizierung eines neuen Förderprogramms hält das Land entsprechend seiner bisherigen Förderpraxis an der Aufgreifschwelle von 50 MBit/s asymmetrisch für den privaten Bereich und von 50 MBit/s symmetrisch für den gewerblichen Bereich fest.
8. Das Land vereinfacht und beschleunigt das Förderverfahren. Insbesondere müssen Unbedenklichkeitsbescheinigungen unbürokratisch innerhalb von längstens 14 Tagen nach Antragstellung erteilt werden, damit vor Ort alle möglichen Synergien beim Breitbandausbau erzielt werden können. Durchgeführten Markterkundungen muss dauerhaft Gültigkeit zuerkannt werden. Ferner ist eine Genehmigungsfiktion einzuführen, wonach ein vollständiger Antrag zwei Monate nach Eingang als positiv beschieden gilt. Im Zuge der Neunotifizierung ist die maximale Förderhöhe je Projekt mindestens auf 1,5 Mio. EUR zu verdoppeln.
9. Das Land engagiert sich dafür, dass das DigiNetz-Gesetz praxisnah und praktikabel ausgestaltet wird. Vor allem muss die Mitverlegung im Gleichlauf zu einem bereits in Errichtung befindlichen Telekommunikationsnetz versagt werden können, wenn dieses öffentlich gefördert wird und von Rechts wegen Open Access anbieten muss. Ein nur unzureichend reglementierter Infrastrukturwettbewerb gefährdet bis zur flächendeckenden Versorgung aller Haushalte und Gewerbetreibenden mit FTTB das gesteckte Ziel 2025.
10. Das Land setzt sich dafür ein, dass zum einen das Markterkundungsverfahren für neue Ausbaugebiete verbindlicher ausgestaltet und zum anderen für besonders schwer zu versorgende Gebiete die rechtliche Möglichkeit geschaffen wird, eine befristete Konzession zur Errichtung und zum Betrieb eines Netzes zu erteilen.